



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Vom Ablasz vnd Jubeljar Orthodoxischer vnd  
Summarischer Bericht: Jn welchem nicht allein auß H.  
Göttlicher der H. Vätter vnd Kirchenlehrer Schrifften/  
auch allgemeinen Concilien vnd andern vil mehr ...**

**Förner, Friedrich**

**Getruckt zu Jngolstatt**

**VD16 F 1898**

Das 24. Capitel. Von der andern Condition/ als nemblich der genugsamen  
Vrsach deß Außspenders/ Welch erfordert wirdt/ damit der Ablass gültig  
sey.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-36277**



## Das 24. Capitel.

Von der andern Condition / als nemblich  
der genugsamen Ursach des Aufspen-  
ders / welch erfordert wirdt / damit der  
Ablass gültig sey.



**S**ihero habē wir von erster Con-  
dition gültigen Ablass / das ist / von Autho-  
ritet vnd Gewalt außzutheilen / tractiert:  
Jeko soll die ander / so auff des H. Ablass  
Septen (als nemlich ein genugsame gots-  
föchtige Ursach / des Aufspenders) sich  
halten thut / auch erörtert werden.

In diesem Punct ist vnzweyfelich gewisse Nothurfft / damit  
des Ablass Aufstheylung Fruchtbar sey / der Aufspender darzu  
verursacht werde / von einer gottseligen Ursach / daran eintwe-  
der der Ehr Gottes / oder aber der Kirchen / so geistliche / so zeit-  
liche Wolfahrt / oder der Seelen Heyl nicht wenig gelegen sey.  
Exempliert / wann man Ablass gibt für Allmosen / für Fasten /  
Betten / Besuchung der Gottshäuser / Predig hören / für Bey-  
wohnung der heiligen Ampter / für der Kirchen Vorsteher / vnd  
ihres Gewalts Verehrung / für der Christenheit / mit Gelt vnd  
Gut / oder Leib vnd Blut / Beschützung / vnd dergleichen mehr  
tugendtsame Gottsföchtige Werck.

Warum ein  
genugsame  
Ursach des  
Aufspenders  
erfordert  
werde?

Warumb muß ein solche Ursach der Aufspendung vor-  
handen seyn? Haben nit die Vorsteher der Kirchen freyen Ges-  
walt vber disen Schatz ihres Gefallens denselben zuuerwalten?  
Ich laugne es nit mit Vnderschied vnd Bescheidenheit: Wir  
sehen in Politischen Gemeynnden vnd Communiteten / das der  
gemeyne Schatz fürnemlich auß zweyen Ursachen auffgethan /  
distribuiert

distribuiert / vnd außgetheylet werde. Erstlich die Ehr vnd Glori des Fürstens solcher Policcy zuerhalten / inmassen vom großmächtigē König Ahuero in dem alten Testament beschehen ist. Hoff. 6.  
 Fürs ander wegen Nutzbarkeit gemeiner Statt / vnd gansen Regiments: Derowegen / wann etwan die Communitet mit feindseliger Hand angegriffen würde / dem Feind Widerstand zuleyten / besoldet man die Soldaten / auß gemeinem Schatz: Also muß der Kirchē geistliche Schatz auch auß zweyerley Zweyerley  
Ursach der  
Aufspen-  
dung. Ursachen auffgethan werden / wosern ihm die von Christo geschickte Schaffner recht vorseyn / vnd nicht sorgliche Verantwortung / vor dem höchsten Haushalter auff sich laden wollen. Erstlich wegen der Ehr Gottes / Christi seines geliebten Sohns / der dieses Regiments der Christlichen Kirchen Haupt vnd obrister Vorsteher ist / welcher in Betten / Fasten / vnd dieses Geleichen andern guten Tugendten / Übungen stehen thut. Darneben auch / weil der Prophet befleht / wir solten Gott in seinen Heiligen loben vnd ehren / beschicht Gottes Ehr vnd Glori nicht wenig Fürtrags / an ihrer Zunemmung / wann man Gott vnd seinen Heiligen zu Ehren Kirchen auffbawet / weyhet / andächtigt besuchet / darinnen bettet / Mess / vnd Predig höret / ic. Vnd mag disem allem beygefügt werden / wann man den Gewalt der Schlüssel / welchen Christus Petro vnd seinen Successorn in der Kirchen hinterlassen / hoch respectiert / vnd gebürlich verehret / welche Ehr / weil sie sich endlichen auff den Gewaltgeber ergießen thut / nicht für die geringste Ursach / den Ablass außzu- theylen / gescheket werden kan.

Fürs ander / kan der Ablassschatz wegen gemeynen Nutzes / der H. Kirchen Regiments eröffnet werden: Als da ist Beschützung des heiligen Lands / Beschirmung des Glaubens / wider die Ketz / Bewahrung vnd Defension der Christenheit / wider den Erbfeind / da denen auß dem geistlichen Schatz Ergözung geschicht / so hierzu sich brauchen lassen.

1. Petri. 4.  
1. Corin. 4.

S. Tho. in 4.  
dist. 20.  
S. Bonauē. ibi.  
dist. 20. q. 6.  
Alex de Hal.  
quæst. 6.  
Gerfon 2. par.  
fum. Tract. de  
clauib.  
Caietā. quod.  
lib. 2. Tr. de  
indulgentiis.

Diß / was ich gesagt / das solcher Schatz ohn sonderbare  
Ursach nit möge angegriffen werden / ist der heiligen Aposteln  
Petri vnnnd Pauli Meynung die vnnn sich bekennen / sie seyen  
Diener Christi / vnnnd gute vertrewliche Aufspender der vnfäl-  
tigen Gnad vnnnd Geheimnussen Gottes. Des Aufspenders  
Gewalt aber / erstreckt sich nicht so weyt / daß er ohne Ursach/  
vnnnd wider seines Herrn Intention vnnnd Meynung / der Auf-  
theylung sich vnderneme. Hieraus dan schließlich wächst / Das  
ein gute Ursach / warumb der Ablass außgetheylt wirdt / müsse  
vorhanden seyn. Ferner ist von nöthen / das solche Ursach auch  
ehehafte / wichtig / erheblich / versänglichlich / vnnnd des Ablass wür-  
dig / es habe das Werck vnnnd erwandte Ursach / warumb der Ab-  
lass geben wirdt / solche Dignitet / auß eigener / in seinem Wesen  
vnnnd Substanz begriffener Güte vnnnd Verdienstlichkeit / oder  
aber auß andern Circumstantien vnnnd Vmbständen : Dann  
sonsten würd vom Ablassschatz nicht mehr empfangen / als so  
weyt der Ursach Werth / vnnnd Verdienst sich erstreckt / welches  
viler Theologen vnnnd Canonisten Sün vnnnd Meynung ist / also  
das / wann vollkommener Ablass deme gegeben wirdt / der nur  
in ein Kirch hinein gieng / vnnnd nichts anders thäte / solcher Ab-  
lass gewiß so vil nicht gültig wäre. Dann so der Kirchen Häus-  
pter die zeitliche Kirchengüter nicht vnnbsonst hinweg schen-  
cken könden / wievil mehr die Geistliche / so vil höher zuschätzen  
seynd. Vnnnd diß fürnehmlich / weil Christus die Bischöff nicht  
zu Aufschenckern vnnnd Gaudern / sondern zu Dispensatorn /  
Verwaltern / vnnnd Aufspendern / diß hochachbern Schatzes be-  
stellet hat. Item Politisch darvon zureden / wann einer gemei-  
ner Statt allhie 500. Gulden im Testament verließ / Hausar-  
men Leuthen außzutheylen / wirdt seinem letzten Willen genug  
beschehen / wann man ohne Ursach vnnnd Erwegung anderer  
Circumstantien / die helfft solcher Verlassenschaft allein einem  
zuzuwenden wolte. Es spreche es recht wer es wil / bey mir kan ichs  
nit bez

nie befinden. Derwegen mit Proportio zureden / der Billigkeit auch ungemäß / so der geistlich Schatz von Christo seiner Kirchen hinderlassen / ohn genugsame vnnnd dessenwegen eigener / innerlicher / oder zum wenigsten eufferlicher auß beyligenden Umständen erwachsener Güte / wolwürdige Ursach / außgethetlet wurd.

Gleichwol ist zu mercken / wie nicht von nöthen / das solch Werck in sich zum höchsten verdienstlich / vnnnd genugthunlich sey / wiewol diß auch billich hierinnen respectiert / vnd angesehen werden muß: Allein wirdt erfordert / das es als ein Ursach / zum wenigsten eins als erheblich / qualifiziert vnd proportioniert / den Ablass zuerlangen.

Hie möchte einer sagen / so müßt der Papsst nicht recht thun / so er am Ostertag allen denen / die zu Rom auff S. Peters Platz stehen / wann er den Segen gibt / vollkommenen Ablass außtheilt: Item das die / so S. Peters Münster an diesem oder jenem Tag visitieren / so vnd so vil Jar Ablass haben.

Auflösung  
eines Segens  
wurffe.

Antwort: Zu vor hab ich gesagt / was ein Werck / wie klein es auch anzusehen / doch zu der Ehr G. Dttes / der Einigkeit der Kirchen / vnd Verehrung des Gewalts / welchen er der Kirchen hinderlassen / gereichen thut / das es nicht gering / sonder hoch zu schätzen sey. Dieweil aber solches inn ermeltem Werck am H. Ostertag beschicht / vnd dardurch des Statthalters Christi Gewalt auff Erden nicht wenig erhebt vnd geehret / ist solch Werck nicht geringschätzig / sondern / wo nicht zum Ueberfluß / jedoch aller Gebär nach / solcher Wohlthat würdig zuachten. Besuchung der Kirchen aber / wirdt nicht bloß verstanden / als wann einer hinein gucken wolt / wie ein Hund in die Kuchen / vnd sich widerumb drollet / sonder die Andacht im eufferlichen oder innerlichen Gebett / so mehrertheils in Betrachtung des Leidens Christi / vnd anderer Göttlichen Dingen stehet / muß sich dabey finden lassen.

Es ist

Gabr. in suppl.  
4. dist. 20. q. 4.  
Franc de Mai-  
ronc, Tr. de  
Clau.  
Caiet. Tr. de  
Indulg. quod.  
lib. 4.  
Turrecr. in ca.  
Quod autem.  
Ercap. Cum ex  
eo de Pœnit.  
& Remiss.

Es ist aber hie wol zuuernemen / was vil Doctores lehren /  
ob gleichwol der Ablass ohn alle Ursach gegeben / vngültig ist /  
kan er doch bisweiln ertheylet werden / ohn Auflegung eines  
künstigen guten Wercks / sondern allein in Ansehen / dieweil  
villleicht zuvor hie etwas geschehen ist / in dessen beweglichen An-  
sehen / der obriste Bischoff / wol vnd zimlich befügt / Ablass zu  
geben / in massen nicht Seltmaln mit den Sterbenden sich zu-  
treget / denen vollkommener Ablass mitgetheilt wirdt / vñ darneben  
nichts auffgelegt / welches sie oder andere dafür verzichten. In-  
tem es pflegt der Papsst auch offtdenen / so einer Sermon oder  
Predig beywohnen / ein gewisse Anzahl / Ablass zeitlicher Strass  
zuertheilen / ohne Auflegung jechtes guten Wercks / allein die  
weil sie mit ihrem Glauben / Andacht / vnd Ehrerbietung gegen  
dem Gewalt der H. Schlüssel Christlicher Kirchen / sich darzu  
etlicher massen bereyten haben / vnd disponiert / welches so vil ist /  
als ob sie sonst ein gutes / vñnd des Ablass verdienstlich Werck  
verrichtet hätten : Vñnd zwar nicht vnbillich / dann besagter  
Glaub / Ehrerbietung / vnd Andacht / so einweder vergangen /  
gegenwärtig oder zukünfftig ist / gereicht fürderlichsten zu Gots  
tes Ehr / zum Heyl des Nächsten / vnd der Christlichen Kirchen  
zu gutem / damit andere zu der gleichen lobsamem Wercken ge-  
reyhet werden : Derowegen es auch an Statt einer genugsügi-  
gen erheblichen Ursach passieren muß / Gestaltsam Christus  
offtermaln wegen Andacht vñnd Glauben der Ansuchenden /  
Wunderzeichen gewürcket hat.

Matth. 2. 9. 13.  
Luc. 7. 8.

Erörterung  
einer Frag.

Ob aber hierzu genug sey / das vom Papsst oder Bischof-  
fen den H. Ablass zugewinnen ein gut Werck gebotten werde /  
zudem wir sonst verpflichtet seyn. Zum Exempel / der vmb die  
österliche Zeit beichtet vnd cömmunicirt / in der Golde oder Quas-  
temberwochen drey mal fastet / der in eufferster Noth einem Ar-  
men zuhilff käme / 2. solt gemessen oder vollkommenen Ab-  
lass haben?

Antwort/

Antwort: Daran ist kein Zweifel / dann für die heiligere Kirch bitten zu zeit der Noth / Verfechtung der Christlichen Gemeynde inn eufferster Gefahr / Erbreytung vnnnd Beschützung Christlichen Glaubens / fürnehmlich denen es Ampts vnd Beruffs halber zuständig / seynd Werck / zu denen man auß Gottes Gebott verpflichtet ist. Jedoch damit sie desto freywilliger vnnnd vollkommenlicher verichtet werden / kan der Papst / wie offtermals mit der That geschicht / durch freygebige Aufspendung des heiligen Ablass behülfflich seyn / vnnnd Fürschub geben.

Vnnnd diß ist allhie / für gemeyne einfeltige Leyen genug vermeldet / vnnnd der andern Condition gültigen Ablass / das ist / von erheblicher Ursach / vmb welcher willen / der Ablass außgespendet werden soll.

Nun wollen wir von der dritten Condition / wie vnd wann der / so den Ablass gewinnen wil / in der Genad G O T T E S vnnnd ohne Todsünd seyn müsse / auch etwas wenig gedenscken / vnnnd zwar mit schlechtem rundtem Bericht / die spißfindige theologische Fragen / den Gelehrten / bey andern zuerkündigen / verbleiben lassen.

os. so



Ob Das